

Geschäftsordnung

für den Rat der Gemeinde Hollenstedt, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse

Gemäß § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der Hauptsatzung der Gemeinde Hollenstedt hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 19.07.2012 die folgende Geschäftsordnung für die Dauer der laufenden Wahlperiode beschlossen. Sie gilt für den Gemeinderat, den Verwaltungsausschuss und die Ausschüsse des Rates.

I. Abschnitt – Rat

§ 1 Einberufung des Rates

(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Rates beträgt eine Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Falle ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen zwei Tage und im übrigen 7 Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt worden sind.

(2) Die Ladung erfolgt schriftlich durch Brief, Telefax oder E-Mail. Die Ratsfrauen und Ratsherren sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefaxverbindung oder E-Mail-Adresse umgehend dem Bürgermeister mitzuteilen. Der Ladung sind die Tagesordnung sowie in der Regel Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.

Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 4 zu beachten. Jeder Beratungsgegenstand muss konkret bezeichnet werden.

Sitzungsvorlagen (ggf. mit Anlagen) und Protokolle werden regelmäßig nicht mit der Post versandt, sondern werden den Ratsmitgliedern per E-Mail zur Verfügung gestellt. Alternativ können die Ratsmitglieder die Beratungsunterlagen in ausgedruckter Form im Rathaus während der Öffnungszeiten abholen. Das Zusenden der Beratungsunterlagen kann in Einzelfällen auf Antrag erfolgen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind unverzüglich nach der Ladung entsprechend der Hauptsatzung ortsüblich bekanntzumachen, sofern der Rat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird.

§ 2 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist,

